



Überschwemmungsgefährdete Gebiete

1. Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Der § 75 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) enthält eine Definition, was unter überschwemmungsgefährdeten Gebieten zu verstehen ist. Dies sind Gebiete, die

- erst bei Überschreiten eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), oder
- bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen, die vor einem Hochwasserereignis schützen sollen, wie es statistisch einmal in 100 oder mehr Jahren zu erwarten ist (HQ100), überschwemmt werden.

Die gesetzlichen Regelungen zur Abgrenzung und öffentlichen Bekanntmachung der Gebiete sowie zu speziellen Anforderungen bei Vorhaben in diesen Gebieten sind in den Absätzen 2 bis 6 des § 75 SächsWG enthalten.

Mit Stand Mai 2022 sind innerhalb des Stadtgebietes Dresden solche Gebiete für Überschwemmungen der Elbe, der Vereinigten Weißeritz und des Lockwitzbaches bzw. Niedersedlitzer Flutgrabens bestimmt und in Karten dargestellt worden.

2. Vereinigte Weißeritz

Das in Kartenform dargestellte überschwemmungsgefährdete Gebiet beruht auf § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SächsWG. Es handelt sich um ein Gebiet, das erst bei Überschreiten eines hundertjährlichen Hochwassers (HQ100) überschwemmt wird. Gemäß § 75 Abs. 2 S. 2 SächsWG wurde als Extremereignis das Überschwemmungsgebiet des Hochwassers der Weißeritz vom 12./13. August 2002 herangezogen. Das Wiederkehrintervall dieses Ereignisses wurde mit 500 Jahren angegeben, die Abflussmenge betrug etwa 450 m³/s. (Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie; Ereignisanalyse Hochwasser 2002 in den Osterzgebirgsflüssen; Juli 2004). Es handelte sich um das größte bisher beobachtete Hochwasser der Weißeritz. Die Abflussmenge betrug in etwa das 1,5fache des bis dahin größten bekannten Hochwassers vom 30./31. Juli 1897.

Im Juni 2013 ereignete sich das viertgrößte Weißeritzhochwasser seit Beobachtungsbeginn. Die Abflussmenge betrug nach Angaben des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 120 m³/s.

Die folgende Tabelle zeigt die markanten Hochwasser ($Q > 100 \text{ m}^3/\text{s}$) der Weißeritz seit Beobachtungsbeginn 1882:

Datum	Abflussmenge (m ³ /s)
12./13. August 2002	450
30./31. Juli 1897	289
5./6. Juli 1958	230
3. Juni 2013	120
9. Juli 1954	108

Tabelle 1: Markante Hochwassereignisse der Weißeritz seit 1897

Von 2009 bis 2020 wurde die Vereinigte Weißeritz in Dresden so ausgebaut, dass ein Hochwasser wie im August 2002 ohne großflächige Ausuferungen im Flussbett abgeführt werden kann. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bei extremeren Ereignissen großflächige Überschwemmungen und in der Folge Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und öffentlichen Sicherheit und Ordnung auftreten können.

Im dargestellten überschwemmungsgefährdeten Gebiet sind gemäß § 75 Abs. 5 SächsWG dem Risiko angepasste planerische und bautechnische Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch eindringendes Wasser soweit wie möglich zu verhindern. Insbesondere sind bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei Überschwemmungen zu verhindern.

3. Elbe

Die ausgegrenzten überschwemmungsgefährdeten Gebiete der Elbe beruhen auf § 75 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsWG und gelten in dieser Darstellung auf Grundlage der §§ 75 Abs. 4 und 73 Abs. 3 SächsWG seit 1. Oktober 2018.

Für die Darstellung wurden mit dem nach dem Hochwasser 2013 aktualisierten Elbe-Simulationsmodell die Flächen ermittelt, die bei einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 200 Jahren zu erwarten ist (HQ200), überschwemmt werden. Die äußere Abgrenzung liegt regelmäßig außerhalb der Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Gesetzliche Restriktionen gemäß § 75 Abs. 5 und 6 SächsWG sind für die Bauleitplanung und Einzelbauvorhaben

zu beachten. Für Einzelbauvorhaben liegt das Hauptaugenmerk auf einer hochwasserangepassten Bauweise, damit Schäden, egal ob bei Versagen einer Hochwasserschutzanlage oder bei Überschreiten eines HQ100, bestmöglich vermieden werden.

4. Lockwitzbach und Niedersedlitzer Flutgraben

Das überschwemmungsgefährdete Gebiet des Lockwitzbaches und des Niedersedlitzer Flutgrabens ist ein Gebiet nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG, welches erst bei einem Hochwassereignis, wie es statistisch einmal in 200 Jahren zu erwarten ist (HQ200), überschwemmt wird. Es wurde zum 25. April 2022 erstmalig ausgewiesen.

Das Gebiet ist in den Hochwassergefahrenkarten für Lockwitzbach und Niedersedlitzer Flutgraben, welche der unteren Wasserbehörde von der Landestalsperrenverwaltung im November 2020 übergeben wurden, dargestellt. Zugrunde gelegt wurden die folgenden Abflussmengen, ermittelt über eine Niederschlags-Abfluss-Modellierung:

- Lockwitzbach oberhalb Abzweig Niedersedlitzer Flutgraben: 52,6 m³/s,
- Lockwitzbach unterhalb Niedersedlitzer Flutgraben: 36,8 m³/s,
- Niedersedlitzer Flutgraben: 15,6 m³/s.

Gesetzliche Restriktionen gemäß § 75 Abs. 5 SächsWG sind für Einzelbauvorhaben zu beachten. Hierbei liegt das Hauptaugenmerk auf dem Risiko angepassten planerischen und bautechnischen Maßnahmen, um Schäden durch eindringendes Wasser soweit wie möglich zu verhindern. Insbesondere sind bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei Überschwemmungen zu verhindern.

Für jedes überschwemmungsgefährdete Gebiet gilt:

Nach § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.

Die für die Planung von Vorhaben erforderlichen Daten werden in dem Umfang und in der Qualität zur Verfügung gestellt, in der sie bei der unteren Wasserbehörde verfügbar sind.

Informationsmöglichkeiten zu Hochwassergefahren bestehen insbesondere beim Landeshochwasserzentrum des Freistaates Sachsen unter: www.hochwasserzentrum.sachsen.de. Ebenso sind entsprechende Informationen über www.dresden.de/hochwasser verfügbar.

Weiterhin wird auf das städtische Infoblatt „[Bauvorhaben und Hochwassergefährdung](#)“ hingewiesen, das auf Seite 3 Informationsquellen zur Hochwassergefährdung von Grundstücken, zum hochwasserangepassten Bauen und zur aktuellen Hochwassergefährdung enthält.

Weitere Auskünfte erteilt

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 62 41
Telefax (03 51) 4 88 62 03
E-Mail umweltamt@dresden.de
Internet www.dresden.de/umwelt

Impressum

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden

Umweltamt
Telefon (03 51) 4 88 62 01
Telefax (03 51) 4 88 99 62 03
E-Mail umweltamt@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Heide Spenst, Frank Frenzel

Oktober 2024

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.